



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) § 149 erhält die Bezeichnung „Fortgeltende Rechte und Bestimmungen bei Gymnasien“.
  - b) Nach der Angabe „§ 149 Fortgeltende Rechte und Bestimmungen bei Gymnasien“ wird die Angabe „§ 149a Übergangsbestimmungen bei Gymnasien ab dem Schuljahr 2019/20“ eingefügt.
2. In § 44 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
3. In § 77 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in der Jahrgangsstufe sieben des achtjährigen Bildungsganges des Gymnasiums für die Dauer von drei Schuljahren und“ gestrichen.
4. § 146 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.
5. § 149 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 149**

#### **Fortgeltende Rechte und Bestimmungen bei Gymnasien**

(1) Abweichend von § 44 Absatz 2 Satz 1 in seiner ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung ist an einem Gymnasium ein achtjähriger Bildungsgang (acht Schulleistungsjahre in fünf Jahrgangsstufen und einer anschließenden dreijährigen Oberstufe) zulässig, wenn

1. das Gymnasium im Schuljahr 2017/18 allein einen achtjährigen Bildungsgang anbietet,
2. sich die Schulkonferenz bis zum 23. Februar 2018 in einer geheimen Abstimmung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter für eine Beibehaltung des achtjährigen Bildungsganges ausspricht und

3. das für Bildung zuständige Ministerium nach Anhörung des Schulträgers den Beschluss der Schulkonferenz genehmigt.

Gleiches gilt für Gymnasien, die im Schuljahr 2017/18 sowohl den acht- als auch den neunjährigen Bildungsgang anbieten, für die Beibehaltung dieses doppelten Bildungsgangangebotes. Der Wechsel von einem acht- und neunjährigen Bildungsgangangebot allein auf ein achtjähriges Bildungsgangangebot ist nicht zulässig. Wenn an einem Gymnasium der acht- und neunjährige Bildungsgang angeboten wird, kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung die Mindestgröße der Lerngruppen je Bildungsgang festlegen.

(2) Abweichend von § 77 Absatz 1 Satz 1 wird der Elternbeirat in der Jahrgangsstufe sieben des achtjährigen Bildungsganges des Gymnasiums für die Dauer von drei Schuljahren gewählt.“

6. Folgender § 149a wird eingefügt:

#### **„§149a**

#### **Übergangsbestimmungen bei Gymnasien ab dem Schuljahr 2019/20**

- (1) § 44 Absatz 2 Satz 1 findet

im Schuljahr 2019/20 für die Jahrgangsstufen 7 bis 12,

im Schuljahr 2020/21 für die Jahrgangsstufen 8 bis 12,

im Schuljahr 2021/22 für die Jahrgangsstufen 9 bis 12,

im Schuljahr 2022/23 für die Jahrgangsstufen 10 bis 12,

im Schuljahr 2023/24 für die Jahrgangsstufen 11 bis 12 und

im Schuljahr 2024/25 für die Jahrgangsstufe 12

in seiner am 31. Juli 2019 geltenden Fassung Anwendung, soweit an dem Gymnasium zum Schuljahr 2019/20 im Wechsel von einem allein vorhandenen achtjährigen Bildungsgang allein der neunjährige Bildungsgang eingeführt wird. Gleiches gilt für die Jahrgangsstufen im achtjährigen Bildungsgang an einem Gymnasium, an dem zum Schuljahr 2019/20 im Wechsel von einem acht- und neunjährigen Bildungsgangangebot allein der neunjährige Bildungsgang eingeführt wird.

(2) Für Schülerinnen und Schüler an Gymnasien, die durch das Wiederholen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen in eine Jahrgangsstufe gelangen, deren Lerngruppen ausschließlich in dem Bildungsgang unterrichtet werden, dem sie zuvor nicht angehört haben, besteht kein Anspruch, weiterhin in dem bisher besuchten Bildungsgang unterrichtet zu werden.

(3) Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Gymnasiums mit einem achtjährigen oder einem acht- und neunjährigen Bildungsgang, die Ersatzschulen vor dem 1. August 2019 erteilt waren, bleiben unberührt.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 a), 3 und 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Tobias Loose  
und Fraktion

Ines Strehlau  
und Fraktion

Anita Klahn  
und Fraktion

**Begründung:**

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des bildungspolitischen Zieles, mehr Lernzeit am Gymnasium zu schaffen. Mit der Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium wird insbesondere auf die Lernzeitverdichtung für die Schülerinnen und Schüler an Gymnasien reagiert. Eine zeitliche Entlastung im gymnasialen Bildungsgang bedeutet einerseits mehr Zeit zum Lernen und Üben und andererseits wieder mehr Zeit für Aktivitäten außerhalb des schulischen Bereichs. Dies wiederum führt zur Stärkung des inner- und außerschulischen Engagements der Schülerinnen und Schüler, die dadurch mehr Raum für Persönlichkeitsentwicklung und die Verbesserung ihrer Sozial- und Aufgabenlösungskompetenzen gewinnen. Der gymnasiale Qualitätsanspruch bleibt dabei für die schleswig-holsteinischen Gymnasien unverändert.

Der Gesetzentwurf gibt Gymnasien, die einen achtjährigen Bildungsgang oder einen acht- und neunjährigen Bildungsgang (Y-Modell) anbieten bzw. vorhalten, die Wahlfreiheit, sich einmalig für die Beibehaltung ihres Bildungsgangangebotes aussprechen zu können. Ein solches Votum erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in der Schulkonferenz. Die jeweilige Schulkonferenz muss ihr Votum nach dem Inkrafttreten der Änderung zu § 149 SchulG durch dieses Gesetz bis spätestens zum 23. Februar 2018 abgeben. Die Beschlussfassung erfolgt in einer geheimen Abstimmung. Das Votum der Schulkonferenz bedarf der Genehmigung des Bildungsministeriums, welches vor seiner Entscheidung den jeweiligen kommunalen Schulträger anzuhören hat. Der Genehmigungsvorbehalt der obersten Fachaufsichtsbehörde entspricht den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Demokratieprinzips, wie es in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ausgeprägt worden ist.

Durch den Gesetzentwurf wird das Schulgesetz dahin geändert, dass der Bildungsgang am Gymnasium generell neun Schulleistungsjahre umfasst (sechs Jahre mit einer anschließenden dreijährigen Oberstufe). Kommt es nicht zu einer Beibehaltung des bisherigen Bildungsgangangebotes wird der neunjährige Bildungsgang an dem jeweiligen Gymnasium zum Schuljahr 2019/20 mit den Jahrgangsstufen fünf und sechs eingeführt. Die im Schuljahr 2019/20 vorhandenen Jahrgangsstufen sieben bis zwölf laufen unverändert in ihrem Status als Jahrgänge des achtjährigen gymnasialen Bildungsganges aus.